



swiss  
olympic MEMBER

Schweizerischer Judo & Ju-Jitsu Verband  
Fédération Suisse de Judo & Ju-Jitsu  
Federazione Svizzera di Judo & Ju-Jitsu

## **Weisung für die Selektionen für internationale Turniere und Meisterschaften Judo/Ju-Jitsu**

Stand 07. Mai 2017

### **Grundsatz**

1. Es besteht kein Anspruch eines Athleten, Coaches, Kampfrichters oder Funktionärs auf Selektion.
2. Sämtliche Selektionen von Wettkämpfern, Coaches und Funktionären für internationale Turniere und Meisterschaften sollen innerhalb des Trainerteams abgesprochen und an dieses kommuniziert werden.
3. Allfällige Vorgaben des Organisationsbetreffend Selektionen sind einzuhalten.

### **Selektionsentscheid für Athleten und Coaches**

4. Der Selektionsentscheid betreffend Athleten und Coaches wird durch den verantwortlichen Nationaltrainer des Altersbereichs in Absprache mit dem Chefcoach (als technischen Direktor) und dem Chef Leistungssport gefällt.
5. Nicht selektionierte Athleten und Coaches können den Entscheid innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe via den Geschäftsführer an den Selektionsausschuss weiterziehen.
6. Der Selektionsausschuss betreffend internationale Turniere besteht aus dem Geschäftsführer als Vorsitzender, dem Chef Leistungssport und dem Stv. Chef Leistungssport. Er entscheidet endgültig.
7. Der Selektionsausschuss betreffend internationale Meisterschaften besteht aus dem Geschäftsführer als Vorsitzender, dem Chef Leistungssport, dem Stv. Chef Leistungssport und einem vom SJV-Vorstand delegierten Vorstandsmitglied. Er entscheidet endgültig, sofern nicht das delegierte Vorstandsmitglied den Entscheid des Selektionsausschusses umgehend dem SJV-Vorstand zur abschliessenden Entscheidung innert 10 Tagen nach dem Entscheid des Selektionsausschusses unterbreitet.

### **Selektionsentscheid für Kampfrichter und Funktionäre**

8. Der Selektionsentscheid betreffend Kampfrichter und Funktionäre wird durch den verantwortlichen Fachbereichsleiter gefällt.
9. Nicht selektionierte Kampfrichter und Funktionäre können den Entscheid innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe via den Geschäftsführer an den Vorstand weiterziehen. Dieser entscheidet abschliessend.

Erlassen vom SJV-Vorstand am 07. Mai 2017